

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 127.450 - 2a/1953

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes für die Gemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Oberwaltersdorf und Trumau.

Zu Zl. 69/1953 vom 30. April 1953.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 18. JUNI 1953

Zl.: 69/2 Dr. N. Ansch.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 29. April 1953, betreffend die Bildung eines Wasserleitungsverbandes für die Gemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Oberwaltersdorf und Trumau gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Es ist jedoch festzustellen, daß die Anregungen der Bundesregierung (Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 18. Februar 1952, Zl. 80.187-2a/1952) zum seinerzeitigen Gesetzesbeschluß des N.ö. Landtages (heute LGBI.Nr. 24/1952) betreffend die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pitztalles, dessen Bestimmungen in dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß zum größten Teil als sinngemäß anwendbar erklärt worden sind, gerade bei der Beschlußfassung über die gegenständliche Materie hätten berücksichtigt werden können. Statt einer Verweisung auf das Gesetz LGBI.Nr. 24/1952 - die ohnehin vom legislativen Standpunkt aus nicht zu begrüßen ist - wäre es wohl zweckmäßiger gewesen, unter Beachtung der oben erwähnten Anregungen die fraglichen Bestimmungen des Gesetzes LGBI.Nr. 24/1952 wörtlich in den gegenständlichen Gesetzesbeschluß aufzunehmen.

Es darf ferner bemerkt werden, daß die Zitierung im § 4 des Gesetzesbeschlusses, die sich auf das Landesgesetz, mit dem ein Wasserleitungsverband für das Untere Pitztal eingerichtet wurde,

bezieht. nicht "1951", sondern "1952" zu lauten hätte. Auch im § 6 des Gesetzesbeschlusses sollte die Zitierung wie folgt vorgenommen werden: "..... 21.12.1951, LGBl.Nr. 24/1952".

Im Hinblick darauf, daß der Inhalt solcher Gesetzesbeschlüsse hauptsächlich Angelegenheiten des Gemeinderechtes betrifft, darf gebeten werden, analoge Gesetzesbeschlüsse im Verfahren nach Art. 98 B.-VG. künftig nicht dem Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, sondern dem Bundesministerium für Inneres vorzulegen.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 15. Juni 1953
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

1 Abschrift dem Landesamte II/1 übermittelt.

Wien, den 18. JUNI 1953.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Druck